

der Grafen von Seeburg aus dem Geschlechte der Nobiles de Querenvorde nicht bloß durch jene Stelle des Anna- lista Saxo, sondern auch anderweitig ¹⁰⁷⁾ gesichert ist. Aber Harenberg hätte seine Hypothese vielmehr auf die Notiz des von ihm selbst p. 702 beigebrachten alten Gandersheimischen Lehnverzeichnisses ¹⁰⁸⁾ stützen sollen, wonach comes de Se- burch zu den Lehnsträgern des Stiftes gehörte ¹⁰⁹⁾. Denn durch dieses Lehnverhältniß wird es in der That sehr wahr- scheinlich, daß der Gandersheimische Vogt Christianus comes wirklich mit dem Querfurter Cristinus comes, von dem die Grafen von Seeburg stammten, identisch ist. Auch die chronologischen Verhältnisse stimmen, da Erzbischof Wigmann, der Urenkel des Cristinus (wahrscheinlich ein jüngerer Sohn), schon vor 1116 geboren war, s. Magdeb. Geschichtsbl. V, 260. Daß die Querfurter, so angesehen dieses Geschlecht auch war, doch nicht zu den fürstlichen Familien zählten, läßt schon die Bezeichnung als Nobiles de Q. erkennen, den die Haupt- linie desselben beibehielt. Auch ist kein Grund vorhanden, den Grafentitel des Christianus comes auf eine vom Reiche

¹⁰⁷⁾ S. besonders Schauffegl. Spicil. p. 143 ff. und Fehner in Forsch. z. Dtsch. Gesch. V, 425 ff.

¹⁰⁸⁾ Dasselbe ist nach Harenberg in einer vetus membrana, die er in die ersten Jahrzehnte des 12ten Jahrhunderts setzt. Aber nach Püntzel, Gesch. I, 318 stammt es dem Urtheile eines guten Glossators zufolge aus jüngerer Zeit und scheint seinem Inhalte nach allerdings aus älteren Nachrichten verschiedener Zeiten zusammengetragen zu sein.

¹⁰⁹⁾ „Comes de Seburch habet Nuenstede, Bidela, Oden- husen, Meticheshusen, Banteshusen et siluam cum campo de fri hefer.“ Die Orte sind: 1) Nienstede, bei Bilderlahe aus- gegangen, Harenb. 120. 124. 623, 2) Bilderlahe, A. Bodenem, 3) Oldenhusen im Banne Seesen Püntzel, Diöc. 275. 433, vgl. Ha- renb. 852, anscheinend identisch mit Oydeshusen, Harenb. 1579, jetzt Schäferhof Dedeshausen bei Kl. Rhüden, AG. Seesen, 4) Rechts- hausen, A. Bodenem, 5) Panzhausen, wo jetzt die Höfe Ober- und Unter-Panzhausen bei Kl. Rhüden, 6) der freie Hefer (Heber), ein Landcomplex von etwa 600 Morgen bei Ackenhausen, AG. Gandersheim, der dem Hebergerichte unterstand, s. Harenb. 436, Hassel und Bege II, 181. Sehuseburch und Sehusen werden in diesem Verzeichnisse als Lehen des (dux) Lotharius aufgeführt.